



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.09.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	23:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rieger, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Auburger, Manuel
Buchner, Eva Maria
Czech, Werner
Eichstetter, Karl
Fahrnholz, Martin
Fuchs, Robert
Lichthardt, Christian, Dr.
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Nerb, Benedikt, Dr.
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rummel, Josef
Schmid, Bernd
Weber, Mario
Wittmann, Josef
Wochinger, Michael

Anwesend ab TOP 2

Ortssprecher

Haltmaier, Stefan

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Bauer, Diana
Fahrholz, Gertraud

Gäste

Huber, Walter
Wutz, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Doris
Kasper, Mario
Wieland, Ramona

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Schülerehrung 2026
Vorlage: 01/Vo/013/2026
2. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntgaben
3. Breitbandförderung; Bundesförderprogramm 2026 - Einreichung Förderantrag
Vorlage: 01/tBa/068/2026
4. Projekt boden:ständig Einmuß; Erweiterung der Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
Vorlage: 01/tBa/069/2026
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Werkstattgebäude, Regensburger Str. 16a, FINr. 1354/2, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/271/2026
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schambacher Str. 15, FINr. 28, Gemarkung Einmuß
Vorlage: 01/BA/272/2026
7. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohneinheit, FINr. 1538, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/276/2026
8. Bauleitverfahren Nr. 132 "GE Affecking" der Stadt Kelheim, Beteiligung der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 01/BA/269/2026/1
9. Änderung Hundesteuersatzung - Anpassung gem. Beschluss vom 02.12.2025
Vorlage: 01/Kä/235/2026
10. Würdigung des Haushaltsplanes 2026 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 01/Kä/236/2026
11. Jahresrechnung 2024
Vorlage: 01/Kä/237/2026
12. Jahresrechnung 2025
Vorlage: 01/Kä/238/2026
13. Betrieb, Unterhalt und Reparatur von Kirchturmuhren
Vorlage: 01/HA/270/2025
14. Schutz gemeindlicher Einrichtungen vor Vandalismus
Vorlage: 01/BGM/006/2026
15. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Matthias Rieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

GRM Fuchs beantragt zur Tagesordnung, die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 14 - Schutz gemeindlicher Einrichtungen vor Vandalismus - nichtöffentlich zu behandeln.

Beschluss:

Die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 14 - Schutz gemeindlicher Einrichtungen vor Vandalismus - wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

Ansonsten liegen gegen die Tagesordnung keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Es liegen gegen die Niederschrift vom 14.07.2026 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Schülerehrung 2026

Mitteilung:

Bürgermeister Rieger begrüßt die anwesenden Schülerinnen und Schüler und ehrt diese für ihre herausragenden Leistungen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 17

2. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntgaben

Der Erste Bürgermeister informiert:

Die Fördermittel in Höhe von 46.410 € für das HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Saal vom Landkreis sind am 24.08.2026 eingegangen. Darüber hinaus werden noch weitere Fördermittel vom Freistaat erwartet.

Die Antennenanlage am Feuerwehrgerätehaus Saal wurde im Zuge der turnusmäßigen Modernisierungsarbeiten durch die Firma „Deutsche Funkturm“ erneuert.

Im hinteren Bereich des Friedhofs wird der sanierungsbedürftige Weg zeitnah provisorisch repariert, da die Überarbeitung des Friedhofskonzepts noch einige Zeit in Anspruch nimmt.

Aufgrund von Vandalismus wurden auf dem Pumptrack die beschädigten Bänke und Tische entfernt. Zwischenzeitlich sind diese repariert worden und befinden sich wieder an Ort und Stelle.

Wegen dringender Notfallmaßnahmen der Deutschen Bahn an der Stützmauer auf Höhe Untersaal wurde der anlässlich der Bahnübergangssperrung errichtete Fuß- und Radweg, welcher derzeit

Untersaal mit Obersaal verbindet, vollgesperrt. Er wird dringend als Zuwegung für die Baufahrzeuge zum Einsatzort benötigt.

Die Vollsperrung war ursprünglich bis Ende August notwendig. Gemäß erneutem Antrag des ausführenden Unternehmens ist diese nunmehr voraussichtlich bis zum 20.09.2026 erforderlich. Es wurde eine alternative Umleitung über den gemeindlichen Friedhof eingerichtet. Die Nutzung des Notwegs durch Schulkinder für den Weg zur Schule ist zu Fuß oder mit dem Fahrrad ab dem 15.09.2026 zu folgenden Zeiten möglich:

- morgens von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr,
- mittags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Notweg von Montag bis Freitag ca. 17 Uhr vollständig gesperrt.

GRM Schmid trifft ein.

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 wurde die Beschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz am Ulmenring beschlossen. Die Kosten von rd. 27.000 € werden komplett von der Harald, Birgit und Sabine Müller-Stiftung übernommen. Bürgermeister Rieger spricht seinen herzlichen Dank aus und teilt mit, dass der Spielplatz den Namen der Kinder tragen wird.

Es wurden 7 neue Schaukästen für öffentliche Bekanntmachungen angeschafft mit einem Kostenfaktor in Höhe von 5.890 € brutto.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

3. Breitbandförderung; Bundesförderprogramm 2026 - Einreichung Förderantrag

Sachverhalt:

Herr Walter Huber, Breitbandberatung Bayern GmbH stellt vor:

Gigabit-RL 2.0

Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland

Geförderter Glasfaserausbau 2026

08.09.2026 – Sitzung des Gemeinderats Saal Donau

→ Ergebnis Markterkundung
→ IKZ Abensberg

Walter Huber



Breitbandberatung Bayern
GmbH



Aktuelle Informationen für den Förderaufruf 2026

Der Förderaufruf im Bundesförderverfahren 2026 (Gigabit-RL 2.0) wurde am 01.04.2026 veröffentlicht. Bis 15.09.2025 können gemäß Nr.3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 Förderanträge gestellt werden.

Reguläres Verfahren:

- Scoring-Verfahren
eine interkommunale Zusammenarbeit wird beim Scoring positiv bewertet
(ab 5 Kommunen höchste Zusatzpunkte von + 75)

IKZ mit Abensberg, Bad Abbach, Saal Donau, Kelheim, Ihrlerstein, Essing

Empfehlung → Erfolgsaussichten für einen Förderbescheid steigt!



Grundlagen der Richtlinie

Höhe der Zuwendung

- 50 % Fördersatz Bund
- 40 % Kofinanzierung Land
- 10 % Eigenmittelbeitrag



Grundlagen der Richtlinie

Keine Förderfähigkeit

- Koaxial-Kabelnetz / Vodafone Docsis
- Bereits erschlossene FTTB-Gebiete
- Angekündigte eigenwirtschaftliche Ausbauten mit Glasfaser

Ergebnis Markterkundung :



Rückmeldungen Netzbetreiber auf die Markterkundung:

Übersicht der Meldungen zum Markterkundungsverfahren

Unternehmen	Letzte Aktualisierung	Status
Open Infra	29.07.2026, 13:31 Uhr	digital eingereicht
Telekom Deutschland GmbH	22.07.2026, 08:13 Uhr	digital eingereicht

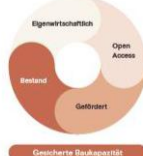
Eigenwirtschaftlicher Ausbau open infra :



Ihre Vorteile. Unsere Ziele.



- Schneller & eigenwirtschaftlicher Ausbau aus einer Hand
- Echte Baukapazitäten
- Vermeidung kommunaler Investitionen
- Direkter Austausch mit Kommune, Landkreis, Verbänden & Ländern
- Partnerschaftlich & kooperativ unter Einbezug vorhandener Infrastrukturen
- Kein Glasfaserüberbau
- Zukunftsorientiert: Standortvorteil & Attraktivitätssteigerung
- Jahrzehntelange Expertise im europäischen Glasfasermarkt
- Mit Open Access schon ab dem ersten Tag freie Diensteanbieterwahl für alle Kundinnen & Kunden



Gemeinsam für das Netz der Zukunft.

Viele Landkreise und Kommunen setzen schon heute beim Ausbau ihrer Glasfaserinfrastruktur auf uns und haben die Kooperationsvereinbarung mit der Open Infra GmbH unterzeichnet. Damit sind die Weichen für den zukunftsweisenden Ausbau des Glasfasernetzes gestellt.

Sind auch Sie offen für die Zukunft? Dann gehen Sie mit uns gemeinsam die nächsten Schritte:

- 1. Die Kooperationsvereinbarung**
Wir legen die Regelungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit detailliert fest und definieren mögliche Ausbaugelände in Ihrer Kommune anhand einer ersten Grobplanung.
- 2. Die Nachfragebündelung**
Sobald genügend Haushalte der Kommune ihre Beteiligung zusagen, beginnt die Planung.
- 3. Die Netzplanung**
Optionen zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen und mögliche Kooperationen bei Tiefbaumaßnahmen werden geprüft.
- 4. Der Netzbau**
Die spezifisch geplante Netzinfrastruktur wird durch unser Bau team aus der eigenen Unternehmungsgruppe umgesetzt.
- 5. Der Betrieb**
Unsere FTTH-Anschlüsse versorgen die Nutzerinnen und Nutzer rund um die Uhr bei freier Diensteanbieterwahl und maximaler Betriebssicherheit.

open infra

Für Ihre Fragen und weiteren
Anliegen kontaktieren Sie uns
gerne:
Open Infra GmbH
Schmiedestraße 2A
10545 Widau
info@openinfra.com
+49 30 001 01 60

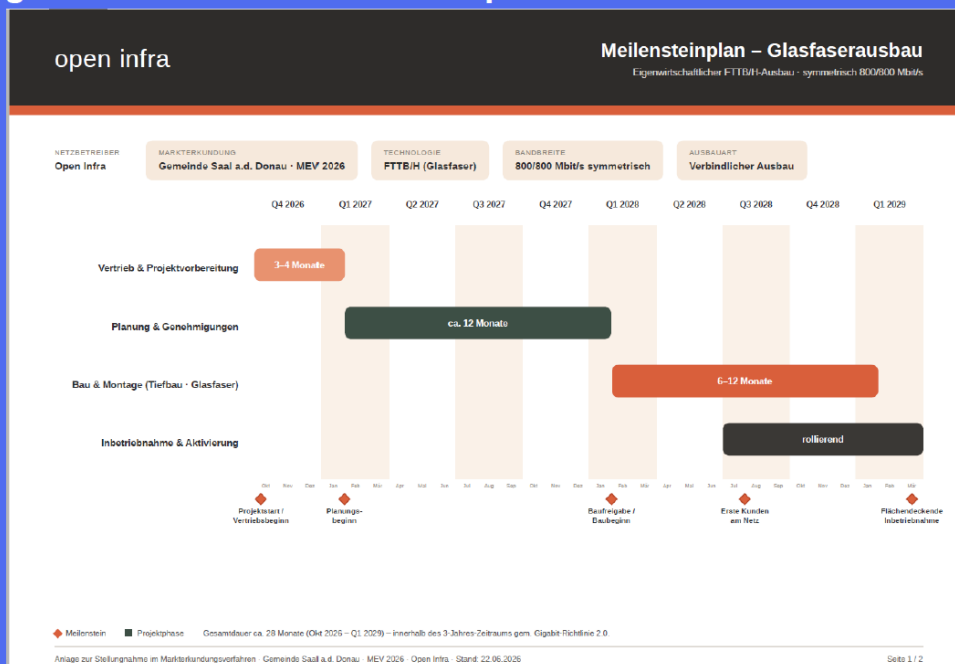


Glasfaser.
Offen für
die Zukunft.

open infra



Eigenwirtschaftlicher Ausbau open infra:



Ergebnis Markterkundung und Kostenaufteilung/ Haushaltsplan:

Voraussichtlicher Zeitplan	Finanzielle Belastung nach Haushaltsjahren					
Saal a.d.Donau						
Antragsstellung	15.09.2026					
Anzahl förderfähige Adressen	371					
Voraussichtliche Projektsumme:	2.226.000,00 €					
Erhalt Förderbescheid::	Nov./Dez. 2026					
Vorbereitung Auswahlverfahren:	1. Q. 2027					
Durchführung Auswahlverfahren bis:	bis 1. Q. 2028					
Förderantrag Bund in endgültiger Höhe:	2. Q. 2028					
Förderbescheid Bund in endgültiger Höhe:	3./4. Q. 2028					
Förderantrag Land in endgültiger Höhe:	3./4. Q. 2028					
Förderbescheid Land in endgültiger Höhe:	4. Q. 2028					
Auftragsvergabe/Unterzeichnung Kooperationsvertrag:	1. Quartal 2029	Annahme: Ausbauzeit 36 Monate				
Voraussichtliche Kosten für Haushalt:				Förderung Bund	Förderung Land	Eigenanteil Kommune
Planung	2029	1. Teilrechnung	10%	111.300,00 €	89.040,00 €	22.260,00 €
Baubeginn/Ausbau	2030	2. Teilrechnung	40%	445.200,00 €	356.160,00 €	89.040,00 €
Ausbau und Inbetriebnahme	2031	Abschlussrechnung	40%	445.200,00 €	356.160,00 €	89.040,00 €
Sicherheitseinbehalt 10 %	bis zur Bestätigung der erfolgreichen Prüfung VN durch den Projektträger		10%	111.300,00 €	89.040,00 €	22.260,00 €
			100%	1.113.000,00 €	890.400,00 €	222.600,00 €



Nächste Schritte:

Beschluss des kommunalen Gremiums über die Weiterführung des Förderfahrens und Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Eigenanteils im Haushalt

Beschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit

Einreichung Förderantrag

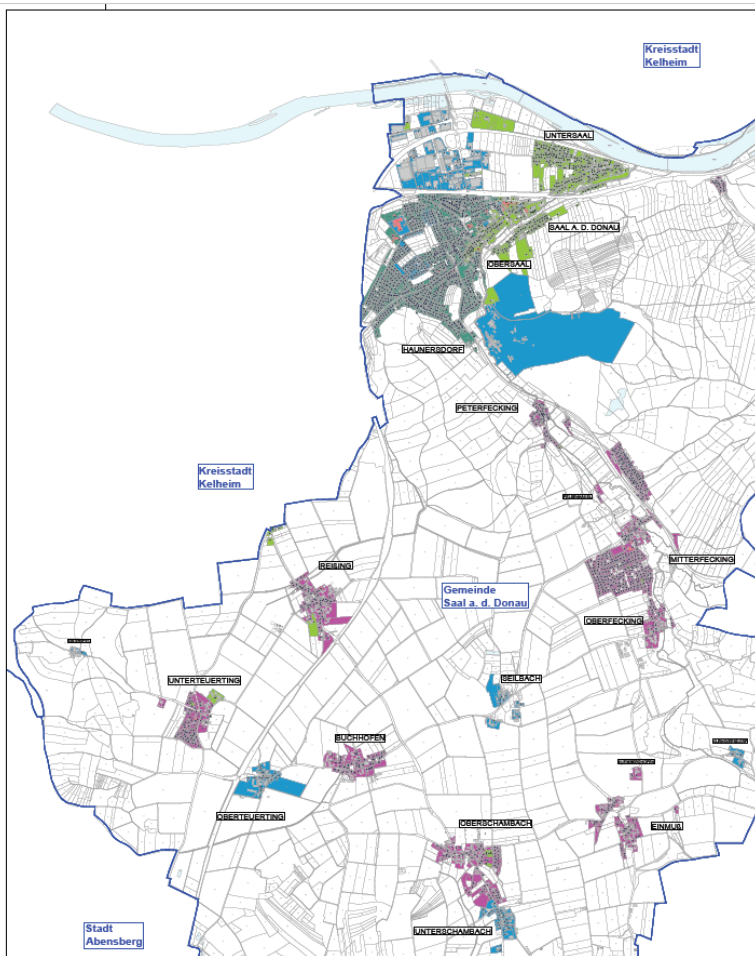
Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 3. Änderung vom 31.03.2026:

Die Kommunen Abensberg, Bad Abbach, Siegenburg, Kirchdorf, Kelheim, Teugn, Saal Donau, Ihrlerstein und Essing beabsichtigen auf Basis des Förderaufrufs 2026 in einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Antragstellung entsprechende Fördermittel zu sichern. Der Förderantrag in vorläufiger Höhe kann bis spätestens 15.09.2026 eingereicht werden.

Zeitplan - Meilensteine gemäß Richtlinie:

1. Beschluss des kommunalen Gremiums über die Weiterführung des Förderfahrens und Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Eigenanteils im Haushalt
2. Option: Unterzeichnung der IKZ-Vereinbarung
3. Einreichung Förderantrag → bis spätestens 15.09.2026
4. Entscheidung über Bewilligung → voraussichtlich Nov./Dez. 2026

Ergebnisdarstellung der Auswertung der durchgeführten Markerkundung 2026:



Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Fuchs, ob es Möglichkeiten einer vertraglichen Bindung mit open infra gibt, erklärt Herr Huber, dass eine unterschriebene Verbindlichkeitserklärung vorliegt.

Für diejenigen Adressen, die nicht über open infra abgedeckt werden, soll nun der Förderantrag gestellt werden. Sollte die Zusammenarbeit mit open infra scheitern, würde der Antrag um die zusätzlichen Adressen erweitert werden.

GRM Rummel merkt an, dass öffentliche Rezensionen zu open infra teils negative Einschätzungen aufweisen.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass die Gesetzeslage eindeutig ist und der eigenwirtschaftliche Ausbau Vorrang hat.

Beschluss zum Verfahren:

Das Gremium beschließt die Weiterführung des Verfahrens und die Einreichung eines Förderantrages in vorläufiger Höhe bis spätestens 15.09.2026. Die Kommune wird auf Basis des Finanzierungsplans die Finanzmittel im Haushaltsplan berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten und die Breitbandberatung Bayern GmbH für die fachliche Begleitung zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit:

Sollte auf Basis der notwendigen Beschlüsse der an einer IKZ interessierten Kommunen die Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, so wird die Verwaltung ermächtigt, eine entsprechende IKZ-Vereinbarung (Aufgabenübergabenübertragung an die federführende Kommune) hinsichtlich der fristgerechten Einreichung des Förderantrages in vorläufiger Höhe zu unterzeichnen.

Das Ziel einer IKZ ist die Erhöhung der Chancen im Scoring-Verfahren für den Erhalt eines Förderbescheids sowie in der späteren Ausschreibungsphase das Erzielen von wirtschaftlicheren Angeboten aufgrund des größeren Vergabevolumens.

Die Kommune behält sich aber grundsätzlich vor, einen eigenen Förderantrag einzureichen, wenn keine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt.

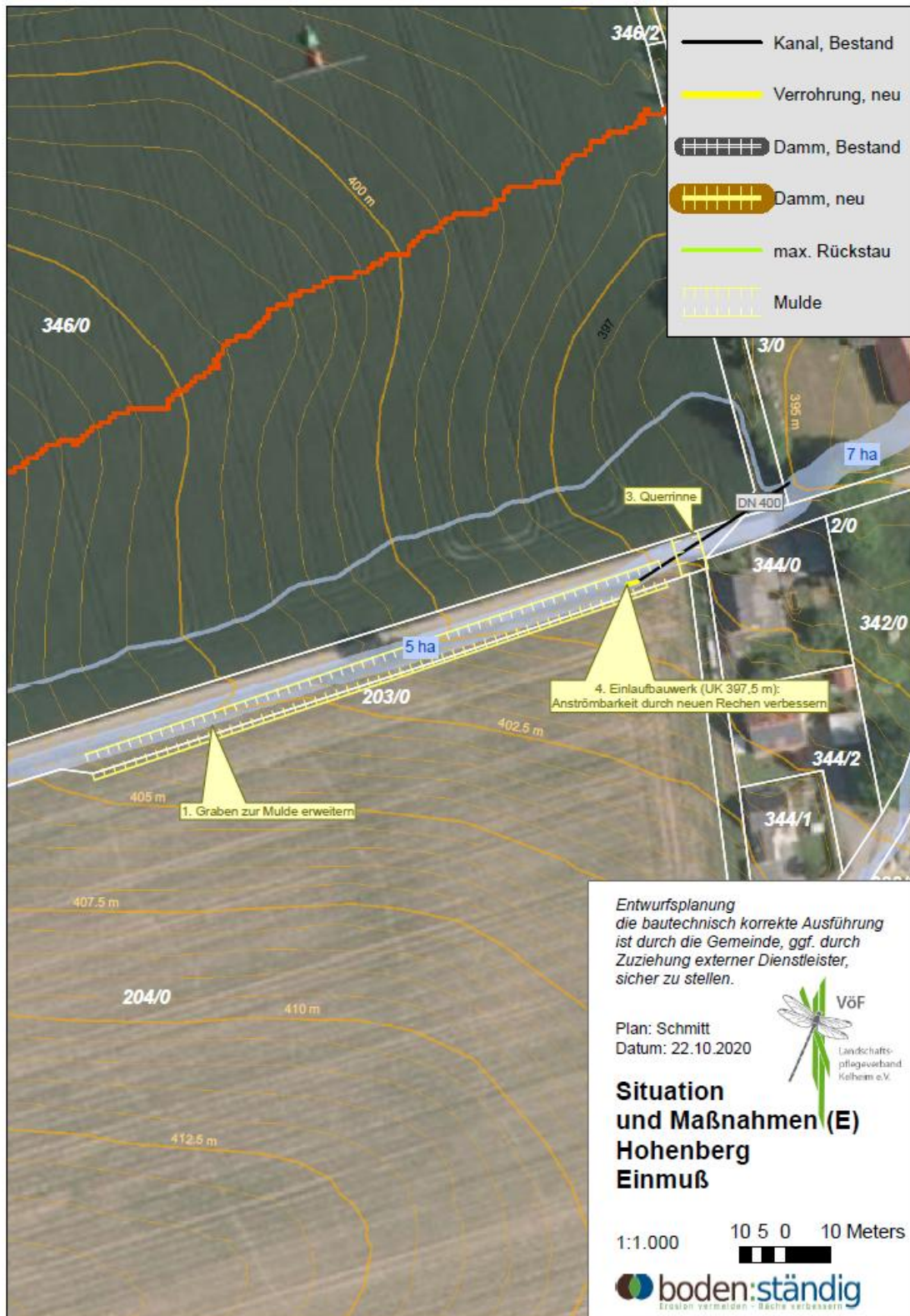
Einstimmig beschlossen

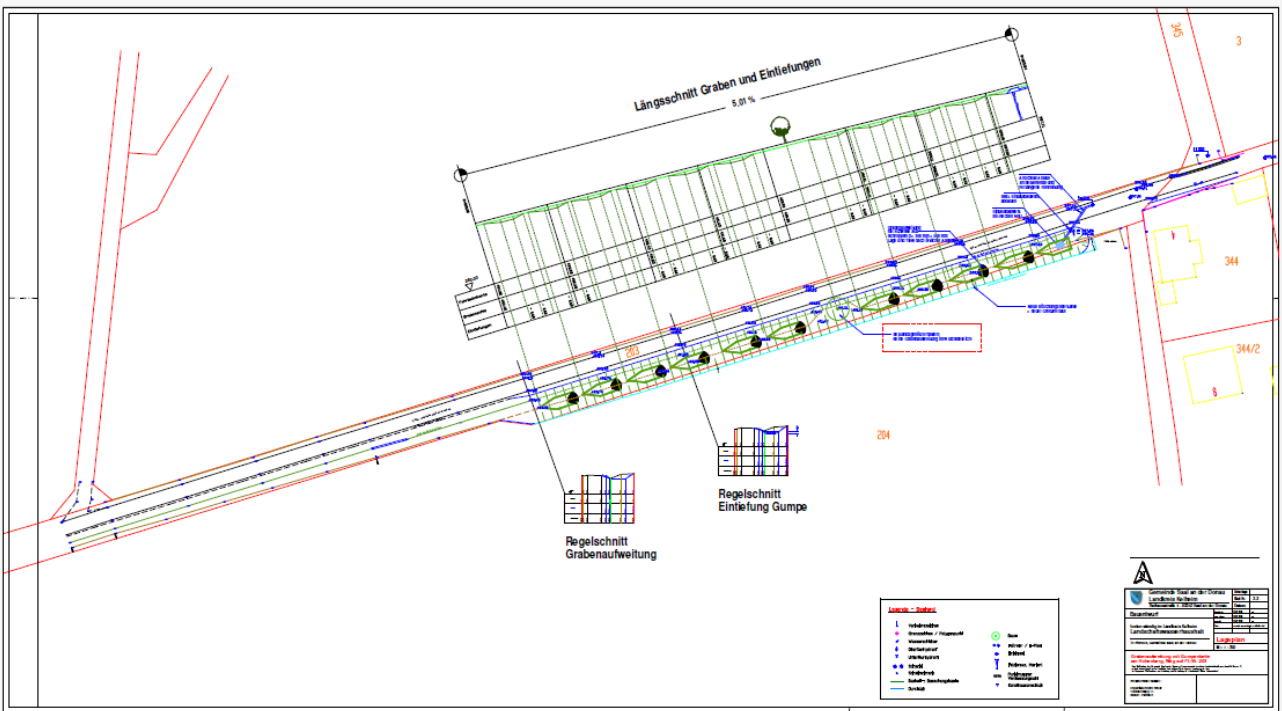
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

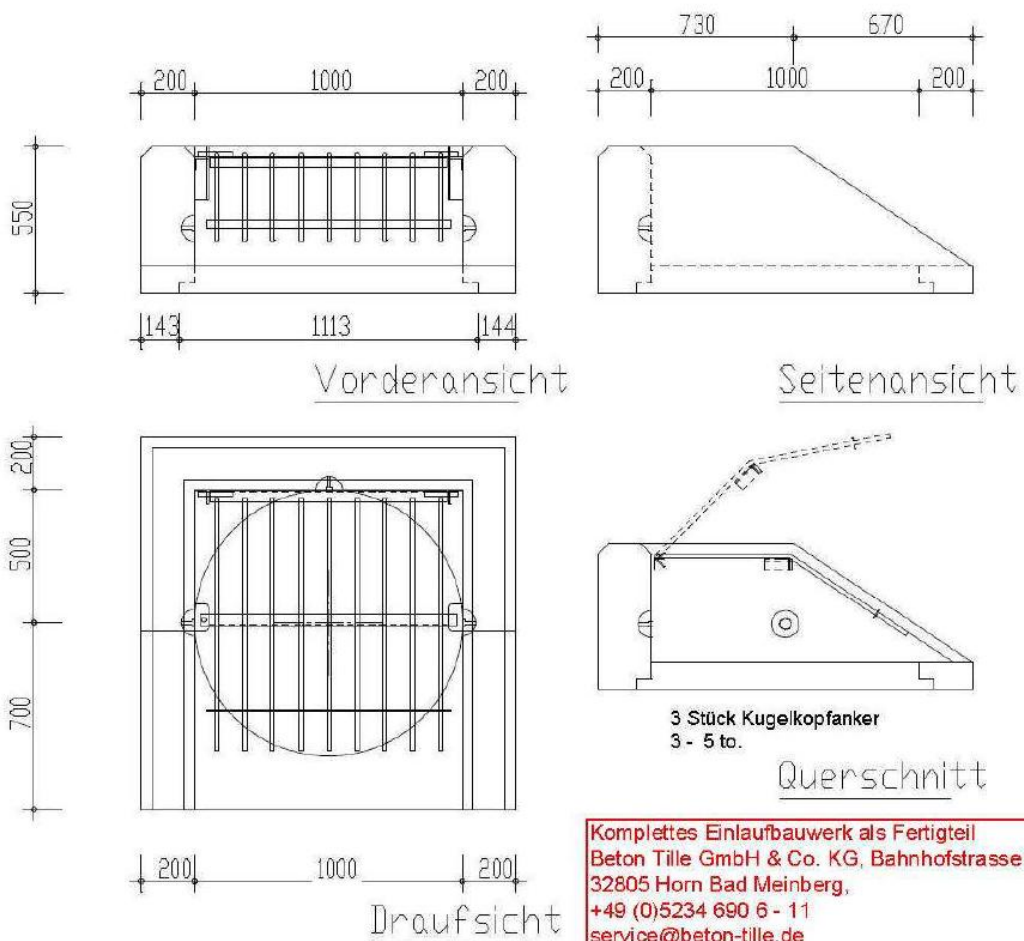
4. Projekt boden:ständig Einmuß; Erweiterung der Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Herr Franz Wutz vom Ingenieurbüro Wutz stellt die geplante Ausführung vor:







Komplettes Einlaufbauwerk als Fertigteil
Beton Tille GmbH & Co. KG, Bahnhofstrasse 61
32805 Horn Bad Meinberg,
+49 (0)5234 690 6 - 11
service@beton-tille.de
oder Gleichwertig

Situation

Ein Graben entlang der Straße mit dem Namen „Hohenberg“ (Flur-Nummer 203 der Gemarkung Einmuß) entwässert etwa 8,5 ha der Flur westlich Einmuß in den Ort.

Dort soll das Wasser in einem Rohr DN 400 gefasst werden. Wenn das nicht ausreicht, erfolgt die Entwässerung wild durch den Ort quer durch die Gehöfte. Das war des Öfteren der Fall. Das Problem wurde in Zusammenhang mit boden:ständig untersucht und die hiermit erfolgenden Maßnahmen wurden angeregt.

Bauvorbereitung

Die Gemeinde hat die Zustimmung, auf einer Länge von 130 m einen 0 bis 2,7 m breiten Streifen vom Eigentümer des südlich angrenzenden Flurstücks Fl.-Nr. 204 zu erwerben. Dadurch kann der Graben trotz zunehmender Böschungshöhe auf dieser Länge verbreitert werden. Es ist beabsichtigt den Grundstückserwerb durch einen Flächentausch vorzunehmen.

Baubeschreibung:

1. Bestandsgehölz:

Das Gehölz in der Mitte der Aufweitungsstrecke wird erhalten. Es ist zu erhaltenden Bestandsgehölz und ist während der Bauphase fachgerecht vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2. Zurücksetzen der Böschung (Ranken):

Die Böschung wird auf einer Länge von 130 m und Böschungsneigung von 1 : 1,5 auf die neue Grundstücksgrenze zurückgesetzt,

3. Grabenaufweitung:

An die Fahrbahn wird ein 1 m breites Bankett mit 12 % Quergefälle zum Graben angeschlossen. Dahinter folgt der Graben mit einer Grabensohle von 3,58 m Breite, – 70 cm unter Fahrbahnoberkante. Die Böschungsneigungen sind ebenfalls 1 : 1,5.

4. Gumpenkette:

Die Grabensohle wird an 10 Stellen weiter eingetieft, um bis zu 60 cm, so dass im Graben eine Kette von Gumpen entsteht. Die Gumpen werden talseitig mit Schwellen aus Schroppen $d > 200 \text{ mm} < 500 \text{ mm}$ abgeschlossen.

5. Abflauf:

Das bestehende Einlaufbauwerk wird abgebaut und durch ein neues Einlaufbauwerk mit Rechen ersetzt. Dieses wird an die bestehende und verlängerte Rohrleitung angeschlossen

6. Saatgut:

Für die Einsaat wird auf autochthones Saatgut zurückgegriffen.

Unterhalt

Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährleistet die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Anlage. Dazu gehört insbesondere die jährliche und bedarfsweise (nach Starkregen) Sichtkontrolle mit besonderem Augenmerk auf das Einlaufbauwerk mitsamt Rechen. Bei Bedarf ist der Graben zu räumen. Mahd oder Mulchen muss nur in dem Umfang erfolgen, dass eine Sichtkontrolle möglich bleibt und ungeplante Gehölzentwicklung unterbunden wird. Gehölze werden fachgerecht gepflegt.

Weiteres Vorgehen Förderantrag:

Die Maßnahme wird von der Gemeinde Saal als überarbeitetes boden:ständig-Projekt zur Förderung über FlurNatur/Blaue Infrastruktur neu eingereicht. Das ursprüngliche Konzept aus 2021 wird zurückgezogen.

Hintergrund:

Die Gemeinde kann Flächen erwerben, die nun einen verbreiterten Grabenabfluss mit einer Gumpenkette ermöglicht, was eine verbesserte Verzögerungsfunktion beim Wasserabfluss zur Folge hat.

Erweiterung Beschluss:

Mit Beschluss vom 31.05.22 (Nr. 488) wurde der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Baumaßnahme bis zu einem Kostenfaktor von € 80.000,00 zu vergeben:

Nr. 488

Projekt boden:ständig Einmuß; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Ausschreibung und Auftragsvergabe

Für das Regenrückhaltebecken in Einmuß wurde die Genehmigung durch das ALE Landau zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Die Schätzkosten liegen bei 50.000 €, die Förderung liegt bei 50%.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Ausschreibung der Maßnahmen durch das Ingenieurbüro Wutz durchzuführen und bis zu einem Kostenfaktor von 80.000 € zu vergeben.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Zwischenzeitlich sind die Schätzkosten auf knapp 65.000 € gestiegen. Deshalb ist eine Erweiterung der Bürgermeisterermächtigung notwendig.

Diskussion:

Folgende Punkte werden angesprochen:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Gumpenketten gut funktionieren. Da es sich aber nicht um technische Bauwerke handelt, kann keine Berechnung erfolgen.

Im Gremium wird ein erhöhter Unterhaltsaufwand befürchtet (Schlamm, Grasbewuchs, Rückstände durch Mulchen).

Auch eine Verrohrung zur Abfangung / Abdämpfung des Scheitels bei Starkregen wird angesprochen. Nachteilig hier wäre aber, dass durch die Einbetonierung links und rechts vom Rohr nichts mehr durchsickern kann und es zu einem Dauerwasserstand kommen könnte.

Der entstehende Bodenaushub wird in-situ geprüft/untersucht. Gegebenenfalls ist kein Wegtransport nötig, wenn die Prüfung ergibt, dass das Erdmaterial vor Ort verwendet werden kann.

Ortssprecher Haltmaier regt an, die Befestigungen mit Wasserbausteinen regelmäßig zu säubern.

Weiter wird angeregt, die Fläche hinsichtlich der Saat aufzuteilen (Gras, Klee, Weizen, Mais), sodass nicht gleichzeitig alles Wasser in den Graben läuft.

GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme bis zu einem Kostenfaktor von 90.000 € durchzuführen und den diesbezüglichen Grundstückstausch vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Schmid betritt den Sitzungssaal.

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Überdachung an ein bestehendes Werkstattgebäude, Regensburger Str. 16a, FINr. 1354/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB); ein Bebauungsplan ist nicht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet dargestellt. Nach Art der Nutzung ist die geplante Baumaßnahme zulässig.

Geplant ist die Errichtung einer Überdachung zwischen dem bestehenden Werkstattgebäude und des bestehenden Carports.

Die Nachbarzustimmungen liegen vor.

Die geplante Baumaßnahme führt zu keiner Änderung der vorhandenen Erschließungssituation.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schambacher Str. 15, FINr. 28, Gemarkung Einmuß

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, nach dem Abbruch des bestehenden Gebäudes ein neues Wohnhaus als Ersatzbau zu errichten. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Das geplante Wohnhaus entspricht der vorgesehenen Gebietsart und ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Wohnhaus wird als Ersatzbau anstelle des bestehenden Gebäudes errichtet. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich seiner Nutzung, seiner Kubatur sowie seiner Lage auf dem Grundstück in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks ist über die bestehende öffentliche Straße gewährleistet. Da es sich um einen Ersatzbau auf einem bereits bebauten Grundstück handelt, ist die Erschließung insgesamt als gesichert anzusehen. Positive Stellungnahmen des Abwasserzweckverbands und der Hopfenbachtalgruppe liegen vor.

Die Nachbarzustimmungen liegen laut Angabe in den Bauvorlagen vor. Die Stellplatzsatzung ist erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohneinheit, FlNr. 1538, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Übergangsbereich zum Außenbereich. Ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als Mischgebiet dargestellt.

Geplant ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes zur Erweiterung des bestehenden Heizungs- und Sanitärbetriebs sowie die Errichtung einer Wohneinheit im Dachgeschoss. Nach der vorgelegten Betriebsbeschreibung reichen die Lagerflächen des bestehenden Betriebs nicht mehr aus, sodass zusätzliche Lager- und Betriebsflächen geschaffen werden sollen.

Die Zulässigkeit der vorgesehenen gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung ist anhand der Eigenart der näheren Umgebung zu beurteilen. Sofern diese einem Mischgebiet entspricht, sind sowohl das Wohnen als auch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, grundsätzlich zulässig (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO). Laut Angabe in den Bauvorlagen wird im weiteren Genehmigungsverfahren ein immissionsschutztechnisches Gutachten vorgelegt. Die abschließende Prüfung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen obliegt dem Landratsamt als zuständiger Bauaufsichtsbehörde.

Laut der Stellplatzberechnung sollen insgesamt 7 Stellplätze auf dem Baugrundstück errichtet werden. Die Darstellung der Stellplätze sollte in den Planunterlagen ergänzt werden.

Das Baugrundstück, Flurnummer 1538, Gemarkung Saal a. d. Donau, grenzt nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche an. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung ist daher über das Grundstück Flurnummer 1540, das sich ebenfalls im Eigentum des Bauwerbers befindet, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht notariell zu bestellen und grundbuchrechtlich zu sichern. Zudem ist mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung über die Kostentragung für die Herstellung beziehungsweise Verlegung der erforderlichen Wasserleitung abzuschließen.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Wittmann erklärt Frau Arnold, dass gem. Betriebsbeschreibung die Anlieferung der Ware im Regelfall über die Regensburger Str. 11 erfolgen soll. Für das Be- und Entladen der Firmenfahrzeuge während der Betriebszeiten ist die Nutzung des Geländes der neuen Lagerhalle vorgesehen.

GRM Rummel erkundigt sich nach den Stellplätzen der Flurnummer 1540 und stellt die Frage, ob diese weiterhin ausreichend vorhanden sind, wenn das Grundstück künftig teilweise als Zufahrt zum Neubau genutzt wird.

Frau Arnold informiert, dass mit den insgesamt geplanten Stellplätzen für den Neubau die gesetzliche Maßgabe erfüllt ist. Für die Flurnummer 1540 wird als Grundlage für den Stellplatznachweis die damalige Baugenehmigung herangezogen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung zugunsten des Baugrundstücks ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über das Grundstück Fl.-Nr. 1540, Gemarkung Saal a. d. Donau, durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit bestellt wird.

Folgende Hinweise werden in die Stellungnahme an das Landratsamt aufgenommen:

- Die geplanten Stellplätze sind in den Bauvorlagen zu ergänzen.
- Es wird gebeten, den Immissionsschutz am Verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus wird das Landratsamt gebeten, folgenden Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

„Der Bauwerber hat die genauen Einzelheiten hinsichtlich der Kostentragung beziehungsweise der Herstellung der erforderlichen Wasserleitung mit der Gemeinde abzustimmen.“

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

8. Bauleitverfahren Nr. 132 "GE Affecking" der Stadt Kelheim, Beteiligung der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27.07.2026 wurde folgende Stellungnahme zum Bauleitverfahren der Stadt Kelheim abgegeben:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau wurde mit E-Mail vom 10.07.2026 am Bauleitverfahren beteiligt. Die Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt, da laut Baugesetzbuch die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesene Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Durch das im Gesetz verankerte gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot soll sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf die eigene auf das Gemeindegebiet begrenzte Planungszuständigkeit vermieden wird. Für das gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot ist maßgeblich, inwieweit die Bauleitplanung der planenden Gemeinde Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Nachbargemeinde hat.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau verfügt bereits über einen Lebensmittelmarkt, der einen wesentlichen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung leistet. Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde die Entwicklung eines weiteren Nahversorgungsstandortes im Rahmen eines laufenden Bauleitplanverfahrens durch das Bauleitverfahren „Auf dem Gries“.

Im Zuge dieser Planung ist auch ein Sondergebiet zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (SO EDEKA) geplant. Die Gemeinde steht seit 2023 in Kontakt mit dem Interessenten. Interne Abstimmungen sind bereits erfolgt. Der offizielle Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Auf dem Gries“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Deckblatt Nr. 11 wurde am 05.03.2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat gefasst und am 02.04.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Die gemeindliche Planung zur Entwicklung eines Sondergebietes für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird weiterhin vorbereitet. Derzeit stehen lediglich noch die erforderlichen vertraglichen Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern aus, da die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Parallel hierzu wurden die für die Bauleitplanung notwendigen Gutachten (Baugrund, Verkehr und Artenschutz) bereits erstellt. Damit liegen wesentliche fachliche Grundlagen für die weitere Planung bereits vor, sodass nach Abschluss der Grundstücksverhandlungen eine zeitnahe Fortführung des Verfahrens möglich ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht hinreichend erkennbar, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die bestehende Versorgungsstruktur der Nachbarkommunen ausreichend untersucht wurden. Insbesondere bedarf es einer nachvollziehbaren Betrachtung der zu erwartenden Kaufkraftabflüsse sowie der Auswirkungen auf den bestehenden Lebensmittelmarkt im Gemeindegebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau und auf die geplante Weiterentwicklung der örtlichen Nahversorgungsstruktur.

Die Gemeinde sieht die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Nahversorgungsangebotes sowie die Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsziele im Einzelhandelsbereich beeinträchtigt werden könnten. Die vorgelegten Unterlagen lassen derzeit nicht erkennen, dass solche Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Gemeinderat hat beschlossen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt auf Grundlage des vorstehenden Sachverhalts Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Auswirkungen des geplanten Einzelhandelsvorhabens auf die bestehende und geplante Nahversorgungsstruktur der Nachbarkommunen sowie auf die zentralen Versorgungsbereiche nicht ausreichend ermittelt und bewertet worden.

Die Gemeinde verfügt bereits über einen Lebensmittelmarkt, der eine wichtige Versorgungsfunktion für das Gemeindegebiet erfüllt. Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde die Entwicklung eines weiteren Nahversorgungsstandortes, für den die erforderlichen fachlichen Grundlagen bereits erarbeitet wurden. Es bestehen daher Zweifel, ob die vorgelegte Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ausreichend Rechnung trägt.

Die Gemeinde fordert eine vertiefte Untersuchung der zu erwartenden Kaufkraftumlenkungen und der Auswirkungen auf die bestehende und geplante Versorgungsstruktur der umliegenden Kommunen.

Bis zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens werden gegen die Planung Bedenken erhoben.

Ohne Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 18

9. Änderung Hundesteuersatzung - Anpassung gem. Beschluss vom 02.12.2025

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 02.12.2025 wurde beschlossen, die Hundesteuer von 100 €/Hund auf 70 €/Hund zu senken und die Steuer für Kampfhunde bei je 500 € zu belassen.

Der Wortlaut der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau muss noch an folgender Stelle angepasst werden:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

2) ~~1) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 500,00 €.~~ **Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde 500 €.**

Beschluss:

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau (HStS)

Aufgrund von Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau (HStS) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2025.

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 70,00 €.

2) ¹**Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde 500 €.** ²Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund von rassenspezifischen Merkmalen, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ³Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Würdigung des Haushaltsplanes 2026 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Mitteilung:

Nachfolgend wird die Würdigung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.06.2026 dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Zusammenfassung des Schreibens vom 24.06.2026:

Rückblick 2025: Aufgrund Mehreinnahmen und günstigerer Ausgaben konnte im Verwaltungshaushalt ein deutlich höherer Überschuss und damit eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von rd. 2,28 Mio. € geleistet werden (Plan: 933.956 €). Die Investitionsausgaben beliefen sich auf rd. 2 Mio. € (Veranschlagt: 3,46 Mio. €). Die planmäßige Rücklagenentnahme war nicht erforderlich, die Gemeinde konnte der allgemeinen Rücklage 633.000 € zuführen.

2026: Der Verwaltungshaushalt schließt voraussichtlich mit einem Überschuss von 380.500 € ab. Gemeinsam mit der Investitionskostenpauschale über 126.500 € und dem Darlehensrückfluss von 1.000 € ergibt sich ein bereinigtes Ergebnis von insgesamt 508.000 €, welches zusätzlich zur Deckung der Investitionskosten zur Verfügung steht. Die Gemeinde ist angehalten, grundsätzlich jegliche Einsparpotenziale auszuschöpfen bzw. im Gegenzug die Einnahmensituation zu verbessern. Dahingehend wäre auch ein Augenmerk auf die Begrenzung der teils hohen Zuschussbedarfe der öffentlichen Einrichtungen sowie generell auch im Bereich der freiwilligen Leistungen zu richten, um so einen Anstieg der Ausgaben entgegenzuwirken. Ebenso wird auf Neukalkulationen und damit verbundene Anpassungen der Gebühren hingewiesen.

Kostenrechnende Einrichtungen:

Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen: 1,6 Mio. €

Zuschussbedarf Badeanstalten: 351.800 €

Zuschussbedarf Friedhof: 174.800 €

Wasserversorgung: volle Kostendeckung

Im Vermögenshaushalt erhöht sich der Investitionsumfang auf 5,87 Mio. €. In den darauffolgenden Jahren verringert sich das Investitionsvolumen deutlich. Die Entwicklung bleibt abzuwarten, die geringen Ansätze scheinen zweifelhaft. Die reinen Einnahmen aus Veräußerungserlösen, Beiträgen und Investitionszuschüssen betragen 2,87 Mio. €. Zusätzlich steht das bereinigte Ergebnis i.H.v. 508.000 € zur Verfügung. Die Deckungslücke wird durch Rücklagenentnahme i.H.v. 2,5 Mio. € ausgeglichen.

Insgesamt soll sich an den verfügbaren Einnahmen sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt orientiert werden. Gegebenenfalls ist eine klare Priorisierung vorzunehmen. Das Hauptaugenmerk ist grundsätzlich auf die Umsetzung der Pflichtaufgaben zu legen.

Stellenplan:

Im Stellenplan wirken sich v.a. Stellenmehrungen/-verschiebungen sowie die allgemeinen Tarifierhöhungen aus, die insgesamt zu einer Erhöhung der Personalkosten um planmäßig 323.700 € führen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

11. Jahresrechnung 2024

Mitteilung:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde gelegt und wird dem Gemeinderat gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Jahresrechnung weist folgende Ergebnisse auf:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	16.547.236,47 €
Ausgaben	14.467.938,16 €
Mehreinnahmen = Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.079.298,31 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	2.569.650,72 €
Ausgaben	6.546.312,55 €
Mehrausgaben = Entnahme aus der allg. Rücklage	3.976.661,83 €

Gesamthaushalt: 23.093.549,02 €

Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024: 5.197.462,75 €

Die Jahresrechnung samt ihren Bestandteilen ist als Anlage beigelegt.

Die Vorlage der Jahresrechnung dient zunächst ausschließlich der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat. Eine Prüfung und Bewertung der Jahresrechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Im Anschluss an die Vorlage ist die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Hierzu wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gebeten, einen entsprechenden Prüfungstermin zu veranlassen.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Vorliegen des Prüfungsberichts wird die Jahresrechnung dem Gemeinderat zur Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

12. Jahresrechnung 2025

Mitteilung:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 wurde gelegt und wird dem Gemeinderat gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Jahresrechnung weist folgende Ergebnisse auf:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	17.594.783,66 €
Ausgaben	15.311.206,75 €
Mehreinnahmen = Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.283.576,91 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	2.654.633,31 €
Ausgaben	2.021.613,31 €
Mehreinnahmen = Zuführung an allg. Rücklage	633.020,00 €

Gesamthaushalt: 20.249.416,97 €

Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025: 5.830.482,75 €

Die Jahresrechnung samt ihren Bestandteilen ist als Anlage beigelegt.

Die Vorlage der Jahresrechnung dient zunächst ausschließlich der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat. Eine Prüfung und Bewertung der Jahresrechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Im Anschluss an die Vorlage ist die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Hierzu wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gebeten, einen entsprechenden Prüfungstermin zu veranlassen.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Vorliegen des Prüfungsberichts wird die Jahresrechnung dem Gemeinderat zur Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

13. Betrieb, Unterhalt und Reparatur von Kirchturmuhren

Sachverhalt:

1. Rechtliche Ausgangslage und herrschende Rechtsauffassung

Die Gemeinde hat die laufenden Kosten für die Kirchturmuhren bisher im Rahmen einer historischen Gepflogenheit getragen. Nach ständiger Rechtsauffassung und den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände stellt die Unterhaltung von Kirchturmuhren durch Kommunen heute keine gesetzliche Pflichtaufgabe mehr dar. Hierzu liegen der Gemeinde auch Stellungnahmen vom Bayerischen Gemeindetag sowie vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vor.

Die in früheren bayerischen Gemeindeordnungen (z. B. Art. 28 Abs. 1 GO 1927) verankerte Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Uhren ist mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) im Jahr 1952 ersatzlos weggefallen. Die aktuelle BayGO enthält in Art. 57 Abs. 2 keine entsprechende Pflichtaufgabe. Die Übernahme solcher Kosten liegt somit im

pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde und stellt haushaltstechnisch eine rein freiwillige Leistung dar.

2. Ausschluss von Gewohnheitsrecht und Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die jahrelange, fortlaufende Kostenübernahme durch die Gemeinde begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Auch wenn die Gemeinde die Kosten über Jahrzehnte – gegebenenfalls aus Unkenntnis über das Entfallen der gesetzlichen Verpflichtung – getragen hat, erwächst daraus kein dauerhafter Anspruch für die Kirchenstiftung.

Soweit historische Verträge oder Vereinbarungen aus der Zeit vor 1952 existieren sollten, ist für diese mit dem Wegfall der gesetzlichen Pflicht im Jahr 1952 die Geschäftsgrundlage entfallen. Solche Altvereinbarungen sind daher rechtlich nicht mehr bindend. Eine besondere Verpflichtung (z. B. aus einer nachweisbaren kommunalen Baulast wegen historischer Nutzung als Wehr- oder Wachturm) wäre im Einzelfall durch die Kirchenstiftung hinreichend und rechtskräftig nachzuweisen; ein Verweis auf kirchliche Matrikelbücher oder Kataster allein genügt hierfür nicht. Da nach Prüfung der Verwaltung keine vertraglichen Vereinbarungen aus der Zeit nach 1952 vorliegen, verbleibt die primäre Unterhaltungspflicht beim Eigentümer.

3. Systematik der Vereins- und Kulturförderung sowie Haushaltsrecht (Art. 61 GO)

Die Verwaltung regt Folgendes an:

Um die Funktion der Kirchturmuhre für das Ortsbild und die Gemeinschaft zu würdigen, wird die finanzielle Unterstützung nicht ersatzlos gestrichen. Die Überführung in die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen der Gemeinde Saal a.d.Donau stellt das Verfahren jedoch auf eine transparente und haushaltskonforme Basis.

Gemäß Art. 61 Abs. 2 GO ist die Gemeinde an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden. Das neue Antragsprinzip würde die Gemeinde vor unkalkulierbaren finanziellen Risiken bei Großreparaturen schützen und dem Gemeinderat die verfassungsrechtliche Budgethoheit sichern.

Die Verwaltung schlägt daher Folgendes vor:

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau beendet die automatische und vollständige Übernahme der Kosten für den Unterhalt, die Wartung, die Pflege sowie anstehende Reparaturen und die Inbetriebhaltung der Kirchturmuhre(n).
2. Künftig wird für anfallende Betriebs- und Wartungskosten sowie für notwendige Instandsetzungen oder Reparaturen kein pauschaler Automatismus mehr angewendet. Ein Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten wird nur noch auf gesonderten, schriftlichen Antrag der jeweiligen Kirchenstiftung im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
3. Die Einordnung, die Voraussetzungen und das Verfahren für diese Zuschüsse werden dauerhaft in die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen (Vereinsförderungsrichtlinie) der Gemeinde Saal a.d.Donau aufgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ergänzung der Richtlinie auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss der betroffenen Kirchenstiftung schriftlich mitzuteilen und bestehende, formlose Vereinbarungen oder historische Gepflogenheiten mit Wirkung zum [Datum, z. B. 31.12.2026] aufzukündigen.

Diskussion:

Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass auch weiterhin eine Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen soll, lediglich die automatische Übernahme der Kosten (ca. 1.000 € pro Jahr, hauptsächlich Wartungskosten) soll beendet werden. Das heißt, dass die finanzielle Unterstützung nicht gestrichen wird, die Gemeinde jedoch darum bittet, notwendige Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen künftig im Vorfeld abzusprechen. Außerdem behält sich die Gemeinde

vor, gegebenenfalls Zahlungen abzulehnen. Dies soll schnellstmöglich den jeweiligen Kirchenpflegern und Pfarrer Dr. Lobo mitgeteilt werden.

GRM Buchner verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Wartungskosten der Kirchturmuhren der Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald werden auch weiterhin von der Gemeinde Saal a.d.Donau getragen. Notwendige Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen sind künftig im Vorfeld abzusprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies Herrn Pfarrer Dr. Lobo sowie den zuständigen Kirchenpflegern schnellstmöglich mitzuteilen.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Buchner betritt den Sitzungssaal.
GRM Nerb verlässt den Sitzungssaal.

14. Schutz gemeindlicher Einrichtungen vor Vandalismus

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat werden Bilder und Videos und E-Mails von den jüngsten Vandalismusvorfällen

- Pumptrack,
 - Generationenpark,
 - Kindergarten,
 - Kneippanlage,
 - Spielplatz Lindenstraße,
 - Bahnhof,
 - Spielplatz Untersaal
- gezeigt.

GRM Nerb betritt den Sitzungssaal.

Für Ersatz- bzw. Reparaturmaßnahmen entstehen in Summe bei den gezeigten Fällen Kosten von ca. 10-12T€.

Die Beratung und Beschlussfassung über Präventionsmaßnahmen erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

15. Mitteilungen und Anfragen

GRM Puntus informiert, dass die Sirene am Genossenschaftshaus in der Römerstraße nicht funktioniert.

Bürgermeister Rieger erklärt, dass auch die Sirene am Feuerwehrgerätehaus in Mitterfecking einen Defekt aufwies. Beide Stellen werden überprüft.

GRM Czech, der auch als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist, berichtet, dass bei seiner Begehung im Kindergarten „Fröhliche Heide“ außerhalb des Zaunes aber in unmittelbarer Greifnähe der Kinder sowohl Glasscherben als auch Exkreme zu finden waren. Er regt an, die Sitzbank vor dem Kindergartengebäude zu entfernen, da diese nachts häufig aufgesucht wird.

GRM Rummel erkundigt sich zu den gemeindlichen Notstromaggregaten in Zusammenhang mit deren Funktionsstörung bei der 100-Jahr-Feier des SV Saal. Im Gremium entsteht eine Diskussion. Bürgermeister Rieger erklärt Folgendes:

Beide Aggregate waren funktionstüchtig, bei einem Gerät war lediglich die Pufferbatterie des Displays leer. Die Überprüfung dieses Gerätes bzw. das Auslesen der Störmeldungen wies eine unsachgemäße Nutzung auf. Künftig werde verstärkt auf eine intensive Einweisung geachtet, um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.

Eine regelmäßige Funktionsprüfung des großen Aggregats erfolgt mittels eines Dummys, bei dem eine simulierte Last erzeugt wird.

Die kleinen Aggregate können nicht über den vorhandenen Dummy geprüft werden, es besteht aber die Möglichkeit, diese von einer benachbarten Kommune auszuleihen.

Unbedingt erforderlich ist eine schriftliche Dokumentation der regelmäßigen Überprüfungen.

Eine Testung direkt an einem der sog. „Katastrophenschutz-Leuchttürmen“, also den Anlaufstellen bei Krisensituationen, ist möglich, aber nicht ohne weiteres umsetzbar, da hierfür der Strom komplett abgeschaltet werden muss. Am einfachsten wäre eine Überprüfung am Schöpfwerk. GRM Puntus regt an, dies in Zusammenhang mit einer Feuerwehrrübung zu testen, bei der auch die Gemeinderäte anwesend sein könnten.

Ortssprecher Haltmaier schlägt vor, die Aggregate künftig Vereinen bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, so könnten die Geräte zum einen überprüft, zum anderen sinnvoll genutzt werden.

Zweiter Bürgermeister Wochinger schildert, dass seitens des SV Saal um eine Unterstützung durch die Gemeinde gebeten wurde. Beim Aufbau hatten Bauhofmitarbeiter mitgeholfen, diese Leistungen wurde auch abgerechnet.

GRM Ludwig hat Fragen zur konstituierenden Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe. Nach einer regen Diskussion über mögliche Vorab-Absprachen zur Wahl bittet GRM Fuchs um eine Fortsetzung des Themas im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 18

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Matthias Rieger
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung